

# RS Vwgh 1996/5/22 96/16/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1996

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §5;

## Rechtssatz

Gegenleistung (ein Begriff, der in § 5 GrEStG 1987 nicht erschöpfend aufgezählt ist) ist alles, was der Erwerber dafür zu leisten verspricht, daß er das Grundstück erhält. Jede Leistung, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen oder inneren Zusammenhang mit dem Grunderwerb steht, ist als Gegenleistung iSd Gesetzes anzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160083.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)